

Satzung der Bielefelder Bürgerstiftung in der Fassung vom 16.10.2008

Präambel

Die Bürgerstiftung Bielefeld ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für die Bürger. Sie ist Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen. Sie will solche gemeinnützige Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Sie fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte in den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie im öffentlichen Gesundheitswesen. Ferner unterstützt sie solche Maßnahmen und Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen. Sie will mit ihrer Arbeit die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Bielefeld anregen, sich mit persönlichem Einsatz, mit Ideen und mit finanziellen Mitteln für das Leben in der Stadt und die Belange der Bürger einzusetzen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Bielefelder Bürgerstiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung dient in der Stadt Bielefeld insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung sowie dem öffentlichen Gesundheitswesen. Zusätzlich dient die Stiftung der Wissenschaft, indem sie bestimmte Fördermaßnahmen wissenschaftlich begleitet und deren Ergebnisse veröffentlicht. Sie darf auch andere selbständige oder unselbständige steuerbefreite Stiftungen verwalten und deren Trägerschaft übernehmen (§ 6 Abs. 5).
3. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Zweck der Stiftung ist gem. § 58 Nr. 1 AO auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine andere Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
5. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung von Projekten auf den vorstehend genannten Tätigkeitsfeldern. Dazu gehören auch der Betrieb, die Unterhaltung oder die Unterstützung entsprechender Einrichtungen auf diesen Tätigkeitsfeldern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
3. Die Stifter und deren Erben/Rechtsnachfolger erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Zuwendungen der Stifter/Stifterinnen oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber/in ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
2. Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen oder Projekten zugeordnet werden.
3. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.
5. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden gem. § 4 Abs. 5.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
3. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind die Stifterversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7 **Stiferversammlung**

1. Die Stiferversammlung besteht aus den Gründungsstiftern und -stifterinnen, sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen gemäß § 4 Ziffer 2 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung 2.000 € oder mehr beträgt. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiferversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig; sie ist nicht übertragbar oder vererblich.
2. Juristische Personen, Personengesellschaften sowie alle anderen rechtsfähigen Einheiten können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie entweder durch ein vertretungsberechtigtes Organ vertreten werden oder eine natürliche Person schriftlich zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen.
3. Die Vollmachten sind zu Beginn der Stiferversammlung vorzulegen.
4. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser/die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
5. Die Stimmrechte in der Stiferversammlung richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge zum Stiftungskapital (Grundstockvermögen und Zustiftungen). Je 2.000 € gewähren eine Stimme. Die Anzahl aller Stimmen eines Mitgliedes der Stiferversammlung ist auf 10 % der gesamten Stimmrechte begrenzt.
6. Die Stiferversammlung wählt gemäß § 8 die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bzw. Vertretenen eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in erreicht hat.
7. Die Stiferversammlung wählt den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
8. Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem/r Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen Neue Westfälische und Westfalen Blatt oder auf elektronischen Weg per Telefax oder Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung bzw. Versendung einzuhalten. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
9. Die Sitzungen der Stiferversammlungen werden, sofern die Stiferversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiferversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiferversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiferversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 8

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifternversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stifternversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter/in. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung sowie dessen Vorstandsvorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schatzmeister/in.
3. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
4. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Haushaltsjahr
 - b) die Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
5. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stifternversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrags durch das betreffende Mitglied.
2. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
3. Beschlüsse gelten im Stiftungsrat als gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss mindestens die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Vorstand zuzuleiten sind.

5. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
6. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Personen. Der Stiftungsrat kann eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern ernennen. Insgesamt sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht mehr als zehn betragen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt (§ 8 Abs. 2). Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens zwei und maximal vier Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl vom Stiftungsrat festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes oder bei seiner Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen bzw. festzustellen (§ 8 Abs. 4).
6. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen. Ebenso kann er Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
9. Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.
10. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 9) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 11

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

1. Eine Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Bei einer Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand und der Stifternversammlung zuständig für die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung. Entsprechende Beschlüsse müssen jeweils mit mindestens 3/4 der abgegebenen, stimmberechtigten Stimmen der Mitglieder eines aus Stiftungsrat und Vorstand bestehenden Gremiums gefasst werden. Die Mitglieder dieses Gremiums können ihre Stimme auch schriftlich abgeben oder ein anderes Mitglied des Gremiums schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit derartiger Beschlüsse eine 3/4 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen, abgegebenen und gültigen Stimmen der Stifternversammlung erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen.
4. Beschlüsse über die Änderung der Stiftungszwecke sowie die Vermögensübertragung bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung dürfen nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist als Stiftungsaufsichtsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
3. Innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluss über dessen Feststellung vor.

Bielefeld, den 16.10.2008



Herbert Jaspert



Anja Böllhoff